

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040064 vom 23. September 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040064

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040064 du 23 septembre 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040064 del 23 settembre 2004

Erwägungen

E. 1

X. (nachfolgend Beschwerdeführer) wurde von der II. Strafkammer des Obergerichts (Vorinstanz) mit Urteil vom 30. März 2004 zweitinstanzlich der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen und mit 13 Monaten Gefängnis bestraft, wovon 272 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden seien, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 10. Mai 2003 ausgefallenen Freiheitsstrafe von drei Monaten. Des Weiteren wurde der Beschwerdeführer für die Dauer von 4 Jahren des Landes verwiesen und die Vorinstanz ordnete den Vollzug von Haupt- und Nebenstrafe an (OG act. 53 S. 17 bzw. KG act. 2 S. 17).

E. 2

Gegen diesen Entscheid liess der Beschwerdeführer rechtzeitig kantonale Nichtigkeitsbeschwerde anmelden (OG act. 56 bzw. KG act. 6) und begründen (KG act. 1). Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz (KG act. 1 S. 2).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft (Beschwerdegegnerin) verzichtete auf Beschwerdeantwort (KG act. 9), die Vorinstanz auf Vernehmlassung (KG act. 10).

E. 4

a) Vorab ist festzuhalten, dass gegen das Urteil der Vorinstanz wegen Verletzung von materiellem Bundesrecht eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden kann. Soweit gegen einen obergerichtlichen Entscheid eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde geführt werden kann, sind Rügen, mit welchen eine Verletzung von materiellem Bundesrecht geltend gemacht wird, nicht zulässig (§ 430b Abs. 1 StPO). Wird hingegen gerügt, die Vorinstanz habe im Zusammenhang mit der Anwendung von eidgenössischem Recht willkürliche tatsächliche Annahmen getroffen, ist auf die Vorbringen im kantonalen Kassationsverfahren einzutreten, soweit sie den gesetzlichen Anforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung (vgl. § 430 Abs. 2 StPO) entsprechen. Die Frage, welche Aspekte bei der Landesverweisung wesentlich sind, beurteilt sich ausschliesslich nach Massgabe der Art. 55 StGB und wird demnach vom Bundesgericht auf eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde überprüft. Ebenso äussert sich das Bundesgericht zu den Kriterien für die Anordnung einer Landesverweisung im Lichte des Anspruchs auf Achtung des Privat- und Familienlebens, wie auch zu der Frage, welche Anforderungen an die Begründung des Entscheides über eine Landesverweisung zu stellen sind (Pra 2003 Nr.

216; BGE 123 IV 107 ff.). Entsprechend hielt der Kassationshof in seinem Urteil vom 27. Juli 2004 (6P.44/2004 - 6S.133/2004) fest, soweit gerügt werde, Art. 8 EMRK sei durch die Anordnung der unbedingten Landesverweisung gemäss Art. 55 StGB verletzt, könne auf die staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten werden.

- 6 - Denn Vorbringen, welche eine mittelbare Verletzung der EMRK bzw. eine konventionswidrige Anwendung von Bundesrecht zum Gegenstand hätten, seien im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde nicht zu hören, sondern könnten nur mit der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde vorgetragen werden. Im Übrigen ist zu bemerken, dass der Kassationshof des Bundesgerichts gestützt auf Art. 277 BStP die Sache an die kantonale Gerichtsbehörde zurückweist, wenn deren Entscheidung an derartigen Mängeln leidet, dass die Gesetzesanwendung nicht überprüft werden kann; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der kantonale Sachrichter im Rahmen der Anwendung von materiellem Bundesrecht wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt hat. b) Richtig ist, dass die Vorinstanz die Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Berufungsverhandlung, seine Ehefrau habe ihm zu verstehen gegeben, an einer positiven gemeinsamen Lösung für das Kind interessiert zu sein, wie auch diejenigen des Rechtsvertreters, die Ehefrau sei unter der Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer nicht mehr delinquire bzw. nicht mehr im Drogenmilieu tätig sei sowie selber auch nicht konsumiere, für eine Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Kontaktes zwischen dem Kind und dem Beschwerdeführer, in ihren Erwägungen zum Entscheid über die Landesverweisung nicht erwähnt. Wenn die Vorinstanz aber festhielt, der Beschwerdeführer verfüge lediglich über schwache Beziehungen zur Schweiz, zumal ihm der Kontakt zu seinem Kind von seiner Ehefrau verweigert werde und auch selbst nach seinen Angaben völlig ungewiss sei, ob seine Ehefrau die eheliche Beziehung wieder aufzunehmen bereit sei (KG act. 2 S. 14), zeigt dies, dass die Vorinstanz den gegenwärtigen Stand der Dinge, soweit dies den persönlichen Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Kind anbelangt, beschreibt bzw. als wesentlich erachtet. Das Obergericht bringt damit zum einen nicht zum Ausdruck, es sei unwahrscheinlich oder unglaubhaft, dass grundsätzlich künftig wieder ein Kontakt zu Stande kommen könnte. Zum anderen wird weder vom Beschwerdeführer geltend gemacht noch geht aus den Akten hervor, dass im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung ein persönlicher Kontakt zwischen ihm und dem Kind stattfinden würde

- 7 - bzw. stattgefunden hätte. Es kann deshalb nicht gesagt werden, die Vorinstanz habe eine willkürliche tatsächliche Annahme getroffen. Eine andere Frage ist, ob die Vorinstanz die vom Beschwerdeführer und seinem Rechtsvertreter dargelegte künftig mögliche Kontaktaufnahme bzw. -wieder- aufnahme bei der Abwägung von privaten und öffentlichen Interessen hätte berücksichtigen müssen bzw. ob sie diesbezüglich ihrer Begründungspflicht nachgekommen ist. Diese Themen, einschliesslich des Vorwurfes, die Vorinstanz habe sich nicht zu Art. 8 EMRK geäussert, beschlagen nach dem unter vorstehender Ziff. 4.a) Gesagten jedoch Bundesrecht, weshalb auf die entsprechenden Rügen im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht eingetreten werden kann.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. II I. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch - wie dies bereits die Vorinstanz getan hat (KG act.

2 S. 17) - in Anbetracht der Situation des Beschwerdeführers (vgl. BG Prot. S. 4-9; BG act. 8 S. 5-7; BG act. 12/1-2; OG Prot. S. 6-15) einstweilen abzuschreiben (§ 190a StPO). Über die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers wird unter Berücksichtigung der Honorarnote mittels Präsidialverfügung zu entscheiden sein. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.